



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 29. Mai 2018**

18.	Gesundheitswesen	122
18.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Gesundheitsdirektion Kanton Zürich Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchs- gegenständegesetzgebung (VVLG) Vernehmlassung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. März 2018 lädt Regierungsrat Dr. Thomas Heiniger die politischen Gemeinden des Kantons Zürich ein, zum Entwurf der Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG) Stellung zu nehmen. Dabei wurden zwei Varianten vorgestellt:

Variante 1: Einfach einheitlich

«Die kantonalen Vollzugsbehörden sind für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle ausschliesslich zuständig. Die Gemeinden werden von ihren bisherigen Aufgaben in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht entlastet. Diese Organisationsform vereinfacht und vereinheitlicht den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung. Durch die zentrale Koordination werden Ressourcen effizient und wirkungsvoll eingesetzt, indem z.B. die Kontrolltätigkeit geographisch sinnvoll gebündelt werden kann (reduzierte Fahrzeiten), im ganzen Kanton tätige spezialisierte Fachkräfte für die Kontrolle gewisser Betriebskategorien eingestellt und die wegen der oben erwähnten Kombination von Abschaffung des Positivprinzips und Einführung des Rückstandshöchstmengen-Konzepts künftig vermehrt erforderlichen Probenahmen vereinfacht werden können (Auftragsvergabe zur Probenahme und Durchführung aus einer Hand). Zudem können wichtige Meldungen sowie Warnungen z.B. via RASFF-System ohne eine weitere Schnittstelle, d.h. ohne Kontaktaufnahme, Instruktion, Weiterleitung an ein kommunales Inspektorat und somit ohne Verzögerungen bearbeitet und umgesetzt werden.

Mit dieser Variante kann die Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung auch in Zukunft und trotz steigenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen gewährleistet werden.»

Variante 2: dreifach aufwändig

«Die Gemeinden bleiben für die Basiskontrollen in Verpflegungs-, Gewerbe- und kleineren Handelsbetrieben zuständig. Die Kontrollen aller übrigen Betriebskategorien sowie alle anderen Aufgaben werden durch die kantonalen Vollzugstellen erledigt. Konkret übernimmt der Kanton zusätzlich zum bisherigen Zuständigkeitsbereich die Gross- und Handelsbetriebe von überregionaler Bedeutung, Importbetriebe, Badeanstalten und die vollumfängliche Bearbeitung von Aufträgen und Meldungen von Bundesstellen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Mit dieser neuen Aufteilung der Zuständigkeiten können die insbesondere durch das neue Lebensmittelrecht eingeführten herausfordernden Aufgaben bewältigt werden, indem sie den Kompetenzen der Kontrollorgane entsprechend zugeteilt werden. Effektivität und Qualität der Lebensmittelkontrolle im Kanton werden weiterhin sichergestellt bzw. können erhöht werden, indem einige heutige Schnittstellen entfallen und gewisse Kommunikationswege kürzer werden. Gleichzeitig werden die Gemeinden durch die Kompetenzübertragung gewisser Aufgaben auf den Kanton entlastet, insbesondere von komplexen Problemstellungen.

Ein gewisser Koordinationsaufwand und Doppelspurigkeiten bestehen jedoch fort, da die Zusammenlegung der Ressourcen nicht konsequent umgesetzt wird und die Lebensmittelkontrolle im Kanton weiterhin von mindestens drei Inspektorate vollzogen wird.

Die Abläufe bleiben somit gesamthaft zersplittert, aufwändig und umständlich.»

Erwägungen

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat mit Schreiben vom 8. Mai 2018 Stellung genommen. Der VZGV unterstützt die Variante 1, da die Gemeinden von bisherigen Aufgaben in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht entlastet werden. Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich mit Schreiben vom 24. April 2018 zur Vernehmlassungsvorlage geäußert und bevorzugt die Variante 2. Dies insbesondere, weil damit am Grundsatz festgehalten wird, dass Gemeinden öffentliche Aufgaben selber wahrnehmen. Die Variante 2 ist aufwändiger und komplizierter als die Variante 1 und bringt zudem aus verwaltungstechnischer Sicht keine Erleichterung. Schon heute übernimmt das Lebensmittelinspektorat so viele Aufgaben für die Gemeinde, dass eine Änderung zugunsten des Kantons kaum ins Gewicht fällt.

Antrag

Der Ressortvorsteher beantragt aufgrund der Erwägungen auf eine detaillierte Stellungnahme zu verzichten und sich der Stellungnahme des VZGV anzuschliessen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Auf eine detaillierte Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG) wird verzichtet. Die politische Gemeinde Fällanden schliesst sich im Sinne der Erwägungen der Vernehmlassungsantwort des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 8. Mai 2018 an.
 2. Mitteilung an:
 - Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
 - Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit; zur Kenntnis, per E-Mail
 - 18.
 - 18.01.
-

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 1. Juni 2018